



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die  
allgemein bildenden  
und die beruflichen Schulen  
in öffentlicher und freier Trägerschaft

Stuttgart 08.12.2020

Aktenzeichen 31  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilungen 7  
Staatliche Schulämter  
Kommunale Landesverbände  
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Corona-Verordnung Schule vom 07.12.2020**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Lehrkräfte,

mit meinem Schreiben vom 01.12.2020 hatte ich Ihnen bereits einen Ausblick auf die anstehende Neufassung der Corona-Verordnung Schule gegeben, die ich nun in Kraft gesetzt wurde. Bereits ausdrücklich genannt hatte ich den Wegfall der „Gesundheitsbestätigung“, deren Vorlage bisher vor der Aufnahme in die Schule und nach Ferienabschnitten verlangt wurde.

Darüber hinaus werden die Regelungen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot angepasst:

- Die Dauer des Zutritts- und Teilnahmeverbots nach Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person wird von 14 auf 10 Tage verringert.
- Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nach der Neuregelung auch dann nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

Bestand also z.B. Kontakt zu einer infizierten Person und endete die häusliche

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 5001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Quarantäne jedoch durch ein negatives Testergebnis vorzeitig, endet damit auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot für die Schule.

Neu sind auch **die Regelungen in § 6 b der neuen Corona-Verordnung Schule für den Fall einer Inzidenz von über 200** je 100.000 Einwohner pro Woche.

Für die Möglichkeit eines Übergangs in den „Wechselunterricht“ werden dort die Bedingungen festgelegt. Ziel dieser Neuregelung ist, dass ein Präsenzunterricht fallbezogen unter Wahrung des Abstandsgebots ermöglicht wird.

Wichtig sind aus meiner Sicht folgende **Eckpunkte**:

- Der Übergang in einen Wechselbetrieb ist nur dann möglich, wenn sowohl in dem **Stadt- oder Landkreis** die Inzidenz über 200 je 100.000 Einwohner liegt als auch das örtlich zuständige Gesundheitsamt für die **Gemeinde**, in der die Schule liegt, ein besonderes Infektionsgeschehen feststellt. Maßgebliche Grundlage ist also in jedem Fall die ausdrückliche Feststellung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt.
- Damit ist jedoch **kein Automatismus** verbunden: Die konkrete Entscheidung, ob und in welcher Weise auf einen Wechselbetrieb umgestellt wird, trifft die Schulleitung. Erforderlich ist darüber hinaus sowohl das Einvernehmen mit der zuständigen **Schulaufsichtsbehörde** (also des Staatlichen Schulamts oder der Abteilung 7 des Regierungspräsidiums) als auch des zuständigen **Gesundheitsamtes**. Mit beiden Stellen muss also vor einem Übergang in den Wechselunterricht Kontakt aufgenommen und deren Einverständnis eingeholt werden.
- Wechselunterricht ist nur möglich **für die Klassenstufen 8 und höher**. Ausgenommen vom Wechselunterricht sind die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10, die im laufenden Schuljahr ihre Abschlussprüfung ablegen werden, ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe, die Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
- Im Wechselbetrieb sollen mindestens 50 Prozent des Unterrichtsumfangs nach Stundentafel im Präsenzunterricht erbracht werden.
- Bei der Organisation des Wechselunterrichts ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils längstens eine Woche im Fernunterricht sind und danach wieder im Präsenzunterricht.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Verordnung.

Ich bin weiterhin davon überzeugt, dass trotz all unserer Bemühungen, einen qualitätsvollen Fernunterricht anzubieten, der Präsenzunterricht nicht qualitäts- und wirkungsgleich zu ersetzen ist. Deshalb will ich, soweit dies möglich und verantwortbar ist, am Präsenzunterricht festhalten und dessen Einschränkungen so gering als möglich halten.

Im Rahmen der sog. „Hospotstrategie“ des Landes werden darüber hinaus die Gesundheitsämter ab einer 7-Tages-Inzidenz von 200 je 100.000 Einwohnern pro Woche und gleichzeitig diffusem Infektionsgeschehen per Allgemeinverfügung regeln, dass **die öffentlichen und privaten Sportstätten und Schwimmbäder generell, auch für den Schulsport**, zu schließen sind. Diese Regelung ist selbstverständlich zu beachten.

Für die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen alles Gute und hoffe, dass Sie von den Belastungen Ihres Schulalltags Abstand gewinnen können.

Mit freundlichen Grüßen - und erneutem Dank für Ihren Einsatz!



Dr. Susanne Eisenmann